

## Wichtiges Dokument der Zeitgeschichte

### Foto des toten Diktators Gaddafi sorgt für heiße Diskussionen

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Gaddafi ist tot“. Er enthält Fotos, die teilweise den noch lebenden und schließlich toten Diktator zeigen. Auf der Startseite ist der frühere libysche Staatschef blutend und mit schwerer Kopfwunde zu sehen. Ein Nutzer des Internet-Auftritts vermutet einen Verstoß gegen die Ziffer 11 des Pressekodex, da er die Darstellung als unzumutbare Sensationsberichterstattung ansieht. Es spreche gegen die Menschenwürde, tote Menschen abzubilden, auch wenn sie zu Lebzeiten Diktatoren gewesen seien. Die Chefredaktion der Zeitung berichtet von vielen kritischen Reaktionen als Folge der Veröffentlichung. Auch innerhalb der Redaktion sei das Thema heiß diskutiert worden, denn es gebe natürlich auch im Boulevardjournalismus Grenzen dessen, was man zeigen dürfe. Das kritisierte Foto sei ein wichtiges Dokument der Zeitgeschichte. Die Redaktion verweist in diesem Zusammenhang auf die Fotos des toten Che Guevara und des in Mailand an einer Tankstelle tot zur Schau gestellten Benito Mussolini. Die grausame Filmsequenz aus dem Vietnamkrieg, die zeige, wie der Polizeichef von Saigon einen unbewaffneten Mann erschießt, habe erheblich zur Mobilisierung des weltweiten Protestes gegen den Vietnamkrieg beigetragen. Wäre es allein nach Anstand und Respekt gegangen, hätten all diese Dokumente nie veröffentlicht werden dürfen. Berichterstattung heiße, über den Zustand der Welt zu berichten, ob es uns gefalle oder nicht. Der mutmaßliche Lynchmord an Gaddafi werfe ein grelles Schlaglicht darauf, wie es in manchen Teilen der Welt zugehe. (2011)

Grundsätzlich ist der Presserat der Auffassung, dass der Tod von Diktatoren auch in Bildern festgehalten werden darf. Die Fotos sind von hohem öffentlichem Interesse. Sie sind Dokumente der Zeitgeschichte. Der Beschwerdeausschuss kommt in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde unbegründet ist. Jeder Internet-Nutzer, der sich über das Ende Gaddafis informieren wollte, musste mit schlimmen Bildern rechnen. Er musste aktiv Fotos und Videos anklicken. Die Bilder trafen nicht unverhofft auf den Nutzer. Es gehört zu den Aufgaben der Presse, auch solche Informationen in Wort und Bild zu vermitteln, die Gewalt, Krieg und Sterben beinhalten. Die Darstellung des toten Diktators im vorliegenden Video verstößt daher nicht gegen den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex. Auch die Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) ist hier nicht verletzt worden. Bei der Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Leser auf der einen und den Persönlichkeitsrechten Gaddafis auf der anderen Seite überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse. (0660/11/2)

**Aktenzeichen:**0660/11/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2011

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** unbegründet